



## Stand Technik

**Letzter Stand: 02.01.12**

**Geändert durch: Peter Wintzer**

| Pos.  | Quelle                             | Forderung   | Erfüllung der Forderung  |
|---|------------------------------------|---|--|
| <i>Die nachfolgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.</i> |                                    |   |  |
| 1   | ArbSchG § 4 3.                     | bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik,....   | Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen im Wesentlichen: Allgemeine Anforderungen der ArbStättV, Arbeitsstättenrichtlinien, Technische Regeln für Arbeitsstätten, Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), Berufsgenossenschaftliche Regeln, DIN-Normen oder VDI-Richtlinien. |
| 2   | ArbStättV § 3                      | Schutzmaßnahmen nach Stand der Technik  |  |
| 3   | ArbStättV § 3a                     | Einrichten und Betreiben nach Stand der Technik   |  |
| 4   | BetrSichV § 4 (2)                  | Die Maßnahmen müssen dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 und dem Stand der Technik entsprechen.  |  |
| 5   | BetrSichV § 12 (1)                 | Überwachungsbedürftige Anlagen müssen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden.  |  |
| 6   | BetrSichV § 12 (2)                 | Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen nach einer Änderung nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn sie hinsichtlich der von der Änderung betroffenen Anlagenteile dem Stand der Technik entsprechen.                   |  |
| 7   | BImSchG § 3 (6)                    | Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;              | Anlage zum BImSchG (zu § 3 Abs. 6)<br>Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik   |
| 8   | BImSchG § 5 (1) 2.                 | Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;              |  |
| 9   | BImSchG § 22                       | 1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,<br>2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und |  |
| 10  | 1. BImSchV §4 (1), §6 (1), §10 (1) | Feuerungsanlagen nach Stand der Technik   | <a href="http://www.bvt.umweltbundesamt.de/nutzung.htm">http://www.bvt.umweltbundesamt.de/nutzung.htm</a>  |
| 11  | 1. BImSchV §13 (1)                 | Messungen zur Feststellung der Emissionen und der Abgasverluste müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.                              |  |
| 12  | 2. BImSchV §13 (1)                 | ...an leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen nach dem Stand der Technik vermindert werden,   |  |
| 13  | 2. BImSchV §15 (1)                 | Anlagen nach § 1 Abs. 1 dürfen nur betrieben werden, wenn..... nach dem Stand der Technik begrenzt ist.   |  |
| 14  | 12. BImSchV §3 (4)                 | Die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereichs müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.  |  |
| 15  | 12. BImSchV §6 (1) 2.              | die Wartungs- und Reparaturarbeiten nach dem Stand der Technik durchzuführen,   |  |
| 16  | 17. BImSchV §10 (1)                | ...sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen gemäß Anhang III Nr. 1 und 2 ....   |  |
| 17  | 20. BImSchV §4 (2)                 | Gaspendelsysteme entsprechen dem Stand der Technik, wenn insbesondere....   |  |
| 18  | 31. BImSchV §5 (4)                 | ....können entfallen, soweit nach dem Stand der Technik zur Einhaltung dieser Grenzwerte eine Abgasreinigungseinrichtung nicht erforderlich ist.  |  |
| 19  | 31. BImSchV §7 (1)                 | Die gefassten Abgase von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen hat der Betreiber so abzuleiten, dass ein Abtransport mit der freien Luftströmung nach dem Stand der Technik gewährleistet ist.                            |  |



## Stand Technik

Letzter Stand: 02.01.12

Geändert durch: Peter Wintzer

| Pos. | Quelle               | Forderung  | Erfüllung der Forderung   |
|------|----------------------|--|---|
| 20   | ChemG §16d (1)       | ...insbesondere ein nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse begründeter Verdacht dafür vorliegen,....   | <a href="http://www.umweltbundesamt.de/chemikalien/nachhaltige_chemie/index.htm#ivu">http://www.umweltbundesamt.de/chemikalien/nachhaltige_chemie/index.htm#ivu</a> |
| 21   | ChemG §19 (3) 4. b)  | damit die Beschäftigten nicht gefährdet und die Grenzwerte oder Richtwerte über die Konzentration gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen am Arbeitsplatz nach dem Stand der Technik unterschritten werden,   |   |
| 22   | GefStoffV §2 (11)    | Der Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. Gleiches gilt für die Anforderungen an die Arbeitsmedizin und die Arbeitsplatzhygiene.  | Ausschuss für Gefahrstoffe erstellt Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)   |
| 23   | GefStoffV §7 (4) 1.  | ...sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik  |   |
| 24   | GefStoffV §7 (9) (2) | Ist die Anwendung eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich, so hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Exposition der Beschäftigten nach dem Stand der Technik und unter Beachtung von § 7 Absatz 4 so weit wie möglich verringert wird.  |   |
| 25   | GefStoffV §20 (3) 1. | <b>Ausschuss für Gefahrstoffe:</b> Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es: 1. dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene entsprechende Regeln aufzustellen und zu sonstigen gesicherten Erkenntnissen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, zu gelangen,  |   |
| 26   | GPSG § 14 (1) 3.     | dass solche Anlagen, insbesondere die Errichtung, die Herstellung, die Bauart, die Werkstoffe, die Ausrüstung und die Unterhaltung sowie ihr Betrieb bestimmten, dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen genügen müssen;  | TRBS  |
| 27   | KrW-/AbfG §3 (12)    | Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die <b>in Anhang III aufgeführten Kriterien</b> zu berücksichtigen. | KrW-/AbfG Anhang III und  |
| 28   | KrW-/AbfG §12 (1)    | ...zur Erfüllung der Pflichten nach § 11 entsprechend dem Stand der Technik Anforderungen an die Beseitigung von Abfällen nach Herkunftsbereich, Anfallstelle sowie nach Art, Menge und Beschaffenheit festzulegen, insbesondere   |   |
| 29   | KrW-/AbfG §12 (2)    | ....allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen nach dem Stand der Technik.   |   |



## Stand Technik

**Letzter Stand: 02.01.12**

**Geändert durch: Peter Wintzer**

| Pos. | Quelle             | Forderung   | Erfüllung der Forderung  |
|------|--------------------|---|--|
| 30   | KrW-/AbfG §32 (1)  | Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und  | <a href="http://www.bvt.umweltbundesamt.de/nutzung.htm">http://www.bvt.umweltbundesamt.de/nutzung.htm</a>  |
| 31   | ProdSG § 34 (1) 4. | dass solche Anlagen, insbesondere die Errichtung, die Herstellung, die Bauart, die Werkstoffe, die Ausrüstung und die Unterhaltung sowie ihr Betrieb, bestimmten, dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen genügen müssen;  | Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen im Wesentlichen: Allgemeine Anforderungen der ArbStättV, Arbeitsstättenrichtlinien, Technische Regeln für Arbeitsstätten, Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), Berufsgenossenschaftliche Regeln, DIN-Normen oder VDI-Richtlinien. |
| 32   | WHG §57 (1) + (2)  | die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,  |  |
| 33   | WHG §60 (1)        | Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. | <a href="http://www.bvt.umweltbundesamt.de/nutzung.htm">http://www.bvt.umweltbundesamt.de/nutzung.htm</a>  |
| 34   | WHG §62 (2)        | Anlagen im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.  |  |